

99018096001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/services/99018096001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sani, Notfallsanitäter, Notfallsanitäterin, Notfallrettung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (individuell, 018)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „ Notfallsanitäter “ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Das Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin “ ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet, dass die Berufsbezeichnung nur mit einer staatlichen Erlaubnis geführt werden darf. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin“ zu führen und als solche oder solcher zu arbeiten. Die Erlaubnis muss beantragt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Identifikationsnachweis in amtlich beglaubigter Fotokopie • Nachweis über die Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit und die bestandene staatliche Prüfung / staatliche Ergänzungsprüfung • ein amtliches Führungszeugnis der Belegart OE zur Vorlage bei Behörden, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate. Das Führungszeugnis kann beim Bürgerbüro oder Einwohnermeldeamt beantragt werden. • ärztliches Attest über die Eignung zur Berufsausübung, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3

Modul	Sachverhalt
	Monate • Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2 sowie - falls vorhanden - Fotokopien der letzten Arbeitszeugnisse)
Voraussetzungen	Sie müssen die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert und die staatliche Prüfung bestanden haben. Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Daneben müssen Sie die charakterliche und gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um die Erlaubnis zu erhalten.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Unterlagen vollständig eingegangen sind und keine Ausschlussgründe in Bezug auf die persönliche Eignung vorliegen.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“ führen zu dürfen • Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung oder staatliche Ergänzungsprüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	